

Wer haftet in der Anleitung?

Sorgfältige Anordnung, Instruktion und Überwachung unerlässlich Seit jeher stellt sich die Frage nach dem Verantwortlichen, wenn ein Fehler in der Ausbildung passieren sollte und dadurch Patienten Schaden erleiden. Die gesetzlichen Regelungen haben zur Folge, dass auch in der praktischen Ausbildung der Heilberufe die Praxisanleiter*innen erhöhte Verantwortung haben.

Neben Pflegefachmann/-frau wurden zuletzt Operationstechnische*r (OTA) und Anästhesietechnische*r Assistent*in (ATA) staatlich anerkannte Ausbildungsberufe. Diesen Berufsbildern gemein ist eine Vermittlung von Theorie und Praxis innerhalb einer dreijährigen Ausbildung. Beide Aspekte sollen nach den aktuellen Ausbildungsregeln mehr in Einklang gebracht und die im Gesundheitswesen geltenden Basiskompetenzen gezielter vermittelt werden – etwa empathischer Umgang mit Pflegeempfängern, rechtssichere und menschenwürdige Pflege. Nicht selten läuft die Ausbildung eher nebenher, hin und wieder sind die Praxisanleitungen nicht wirklich darüber im Bilde, was von ihnen tatsächlich verlangt wird. Auszubildende gleichen bisweilen einer zusätzlichen Arbeitskraft. Das verfehlt aber den Ausbildungszweck.

Wer ist verantwortlich, wenn ein Fehler im Rahmen der Ausbildung passiert, insbesondere bei der Schädigung eines Patienten?

■ **Die Rechtsprechung verlangt, dass man als Auszubildender offen Unsicherheiten der Praxisanleitung zurückmeldet.**

Die heutigen gesetzlichen Regelungen stellen klar, dass auch bei der praktischen Ausbildung die Praxisanleitenden in einer ihrer Rolle entsprechenden gesteigerten Verantwortlichkeit sind. Viele Fragen im Zusammenhang mit der Ausbildung von Angehörigen der Heilberufe mit praxisangeleitetem Teil basieren letztlich auf den allgemeinen Grundsätzen der Delegation, sind jedoch entsprechend der Ausbildungssituation modifiziert.

Fachliche, physische und psychische Kriterien

Jedem, der in der Praxisanleitung tätig ist, sollte klar sein, dass der Auszubildende zu Beginn seiner Ausbildung nur eine geringe Vorstellung von der praktischen Tätigkeit hat. Der aus der Delegation stammende Begriff der Anordnungsverantwortung wird daher in diesem Bereich besonders eng gefasst. Wenn die Praxisanleitung eine Aufgabe an einen Auszubildenden übertragen will, muss sie sich im besonderen Maße davon überzeugen, ob diese/r die fachlichen, physischen und psychischen Qualitäten dafür aufweist. Das

fachliche Können sollte naturgemäß im Laufe der Ausbildung immer umfangreicher werden, sodass der/die Auszubildende am Ende der Ausbildung und nach erfolgreichem Examen in die Lage versetzt wird, als Angehörige/r der Heilberufe zu arbeiten. Jedoch ist dieser Wissenszuwachs keine Selbstverständlichkeit, da Lernende sehr unterschiedlich sein werden. Der eine lernt sehr schnell, der andere hat es insgesamt oder bei bestimmten Aufgabenstellungen schwer. Bisweilen kommen sprachliche Schwierigkeiten dazu. Dies gilt es seitens der Praxisanleitenden kritisch zu hinterfragen. Es verbietet sich die Annahme, nach einer bestimmten Ausbildungszeit müsse ein*e Schüler*in bestimmte Dinge beherrschen. Eine solche vorschnell unterstellte Qualifizierung der Lernenden würde zu einer Haftung der Praxisanleitung führen, sollte der/die Schüler*in die gestellte Aufgabe nicht regelkonform erledigen können.

Aber auch, wenn die Praxisanleitung vom fachlichen Können des Auszubildenden überzeugt ist, muss sie noch weitere Aspekte kritisch reflektieren. Dazu gehört insbesondere die physische Eignung eines Schülers für eine konkrete Aufgabe. Die Körperkräfte eines Menschen sind sehr unterschiedlich und nicht jeder, der genau weiß, wie etwas umzusetzen ist, wird dazu körperlich in der Lage sein. Zudem ist es heute anerkannt, dass vor einer Aufgabenübertragung auch die psychische Verfassung der Schüler*innen zu beachten ist. Jeder Mensch hat ab und zu schlechte Tage; merkt die Praxisanleitung, dass der/die Auszubildende an einem Tag „neben sich steht“, kann diese*r möglicherweise trotz fachlicher Kenntnisse und physischer Eignung an diesem Tag die falsche Wahl sein.

Unterweisung und Überwachung verpflichtend

Eine sorgfältige Instruktion ist im Rahmen der Unterweisung unerlässlich. Das bedeutet einen oft hohen Zeitaufwand, der aus Gründen der Patientensicherheit und des zu erreichenden Lernerfolgs notwendig ist. Viele Lernende berichten noch heute, dass sich manch eine Praxisanleitung nur sehr wenig Zeit für die Anleitung nimmt. Damit kommt sie ihrer ureigensten Aufgabe nicht oder unzureichend nach. Kommt es dann zu Behandlungsfehlern, ist die Praxisanleitung in der primären Haftung und oft auch in der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Wer sich für eine Weiterbildung als Praxisanleitung entscheidet, sollte sich dieser zeitintensiven Zusatzaufgaben bewusst sein, die zudem nicht immer angemessen ho-

noriert werden. Selbst aber, wenn die Einweisung der Lernenden intensiv erfolgt ist, bleibt die Praxisanleitung in der Verantwortlichkeit, indem die Überwachungsverpflichtung hinzukommt. Vor allem zu Beginn einer für den Auszubildenden neuen Aufgabenstellung ist die Überwachung sehr gewissenhaft durchzuführen. Der Lernende dient nicht der Arbeitserleichterung, sondern im Fokus steht seine Ausbildung und damit sein Wissenszuwachs. Die Verpflichtung zur Überwachung wird im Laufe der Zeit geringer, je mehr der Lernende Übung erlangt hat und ein gewisses Vertrauen in seine Fähigkeiten aufgebaut wurde. Sie sollte in einer Kontrollverantwortung enden, also der Frage, ob eine Aufgabe erledigt wurde.

Übernahmeverantwortung und Remonstrationspflicht

Wenn auch bei der Praxisanleitung eine große Verantwortung liegt, so heißt das nicht, dass der/die Auszubildende keine Pflichten hat. Seine wichtigste Pflicht ist, selbstkritisch zu hinterfragen, ob er sich einer Aufgabenstellung gewachsen sieht. So mag die Praxisanleitung dem/der Auszubildenden bereits eine Aufgabe zutrauen, doch kann nicht ausgeschlossen werden, dass er oder sie selbst sich noch unsicher fühlt. Anfängliche Unsicherheiten und Ängste sind durchaus menschlich und wiederum bei jedem unterschiedlich stark ausgeprägt. Der/die Lernende muss eine Selbstreflexion durchführen und sich vor allem fragen, ob er oder sie sich nicht selbst unter- oder überschätzt.

Auch muss der/die Auszubildende darüber hinaus überlegen, ob er sich physisch und psychisch für die konkrete Aufgabe befähigt sieht. Denn nicht immer sind gerade psychische Probleme für Dritte erkennbar. Trauerfälle in der näheren Umgebung, eine gerade erst erfolgte Trennung vom Partner können das Gleichgewicht erheblich stören. Die Praxisanleitung muss derartiges wissen, um angemessen reagieren zu können. Das Vermeiden von Fehlern und die Schädigung von Patienten haben absoluten Vorrang vor allen anderen Befindlichkeiten. Die Rechtsprechung verlangt daher, dass man als Auszubildender offen und ehrlich Unsicherheiten der Anleitung zurückmeldet. Der aus dem Beamtenrecht stammende Begriff der Remonstrationspflicht hat sich hierfür etabliert. Die größten Probleme bestehen insoweit ohnehin im zwischenmenschlichen Bereich. Es gibt immer wieder sehr dominant auftretende Praxisanleitungen, die ihre Schüler*innen eher verängstigen als sie zu fördern. Auch insoweit sollte die Praxisanleitung für sich selbst überlegen, ob ihr Lehrstil ausbildungsfördernd ist. Eine gute Frage ist dabei immer, ob man selbst so behandelt werden möchte, wie man sich dem anderen gegenüber gerade verhält.

Haftung und Verantwortlichkeit

Menschen machen Fehler – bei aller Sorgfalt kann es doch dazu kommen, dass etwas nicht „lege artis“ abläuft. Dann stellt sich die Frage, wer haftet und wer ist verantwortlich. Im Verhältnis der Praxisanleitenden zum Lernenden wird dies oft modifiziert gesehen. Ausgehend vom Grundsatz, dass in der Regel derjenige verantwortlich ist, der gehandelt hat, gilt dies primär auch in Fällen der Praxisanleitung. Allerdings erkennt auch die Rechtsprechung, dass Lernende insbesondere in der Anfangsphase ihrer Ausbildung weder über Berufserfahrung noch über ausreichende Kenntnisse verfügen. Bei der zivilrechtlichen Haftung auf Schadensersatz bzw.

Schmerzensgeld gilt daher wie meist bei einer Delegationslage, dass der Delegierende vorrangig haftet. Die Praxisanleitung ist zu einer präzisen Anordnung, Instruktion und Überwachung verpflichtet. Kommt es bei der Ausführung einer Aufgabe durch eine*n Auszubildenden zu einem Schadensfall, so ist zu vermuten, dass die Praxisanleitung ihren originären Pflichten nicht im gebotenen Maße nachgekommen ist. Nur sehr selten wird daher eine sich noch in Ausbildung befindliche Person haftbar gemacht. Letzteres geschieht vorwiegend dann, wenn die Remonstrationspflicht nicht beachtet wurde oder ein*e Auszubildende*r sich tatsächlich völlig selbst überschätzt hat und dieses für die Praxisanleitung nicht erkennbar war. Alle weiteren Fragen regelt dann der arbeitsrechtlich anerkannte innerbetriebliche Schadensausgleich, womit entschieden wird, wer von den Beteiligten einen Schaden selbst zu tragen hat – die Praxisanleitung, der Arbeitgeber bzw. Ausbildungsbetrieb und/oder der/die Auszubildende.

Bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gilt dagegen der Grundsatz, dass derjenige, welcher gehandelt hat, auch zur Rechenschaft gezogen wird. Unterläuft dem Lernenden ein Fehler, so kann strafrechtlich allenfalls bei der Strafzumessung Rücksicht auf seine Unerfahrenheit genommen werden. Die Praxisanleitung kann nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn ihr ein eigenes Fehlverhalten nachgewiesen werden kann, wenn sie ihren Pflichten bei der Anordnung, Anweisung und Überwachung nicht nachgekommen ist und erkennen hätte müssen, dass dadurch Leib oder Leben eines Menschen in Gefahr gebracht werden.

Praxisanleitung ist damit aus vielerlei Gründen eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe, die eine kompetente Vorbereitung der Auszubildenden auf ihre beruflichen Tätigkeiten zum Ziel hat. ►►

FAZIT

Kommt es im Rahmen der Anleitungssituation zu Behandlungsfehlern, ist die Praxisanleitung in der primären Haftung und oft auch in der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Die Praxisanleitung ist zu einer präzisen Anordnung, Instruktion und Überwachung verpflichtet.

Lernende sind in der Remonstrationspflicht: Unsicherheiten oder Überforderungen mit der Aufgabenstellung, aber auch unerkennliche physische und psychische Anliegen sind offen an die Praxisanleitung zurückzumelden.

Schlüsselwörter: Praxisanleitung, Haftung, Strafrecht, Remonstrationspflicht



Ass.-jur. Michael Irmeler

Praxis für Konfliktarbeit und Mediation
Lehrinstitut am Ersberg in Nürtingen
Ersbergstraße 16, 72622 Nürtingen
mediation@ersberg.de

Wer haftet in der Anleitung?

Sorgfältige Anordnung, Instruktion und Überwachung unerlässlich Seit jeher stellt sich die Frage nach dem Verantwortlichen, wenn ein Fehler im Rahmen der Ausbildung passieren sollte und dadurch ein Patient oder eine Patientin Schaden erleidet. Die gesetzlichen Regelungen haben zur Folge, dass auch in der praktischen Ausbildung der Heilberufe die Praxisanleiter*innen eine ihrer Rolle entsprechende erhöhte Verantwortung haben. ✍ Michael Irmeler

Neben Pflegefachmann/-frau wurden zuletzt Operationstechnische*r (OTA) und Anästhesietechnische*r Assistent*in (ATA) staatlich anerkannte Ausbildungsberufe. Diesen Berufsbildern gemein ist eine Vermittlung von Theorie und Praxis innerhalb einer dreijährigen Ausbildung. Beide Aspekte sollen nach den aktuellen Ausbildungsregeln mehr in Einklang gebracht und die im gesamten Gesundheitswesen geltenden Basiskompetenzen gezielter vermittelt werden, etwa empathischer Umgang mit Pflegeempfängern, rechtssichere und menschenwürdige Pflege. Nicht selten läuft die Ausbildung eher nebenher, hin und wieder sind die Praxisanleitungen nicht wirklich darüber im Bilde, was von ihnen tatsächlich verlangt wird. Auszubildende gleichen bisweilen einer zusätzlichen Arbeitskraft. Das verfehlt aber den Ausbildungszweck.

Wer ist verantwortlich, wenn ein Fehler im Rahmen der Ausbildung passiert, insbesondere bei der Schädigung eines Patienten? Die heutigen gesetzlichen Regelungen stellen klar, dass auch bei der praktischen Ausbildung die Praxisanleitenden in einer ihrer Rolle entsprechenden gesteigerten Verantwortlichkeit sind. Viele Fragen im Zusammenhang mit der Ausbildung von Angehörigen der Heilberufe mit praxisangeleitetem Teil basieren letztlich auf den allgemeinen Grundsätzen der Delegation, sind jedoch entsprechend der Ausbildungssituation modifiziert.

Fachliche, physische und psychische Kriterien

Jedem, der in der Praxisanleitung tätig ist, sollte klar sein, dass der Auszubildende zu Beginn seiner Ausbildung nur eine geringe Vorstellung von der praktischen Tätigkeit hat. Der aus der Delegation stammende Begriff der Anordnungsverantwortung wird daher in diesem Bereich besonders eng gefasst. Wenn die Praxisanleitung eine Aufgabe an einen Auszubildenden übertragen will, muss sie sich im besonderen Maße davon überzeugen, ob diese/r die fachlichen, physischen und psychischen Qualitäten dafür aufweist. Das fachliche Können sollte naturgemäß im Laufe der Ausbildung immer umfangreicher werden, sodass der/die Auszubildende am Ende

der Ausbildung und nach erfolgreichem Examen in die Lage versetzt wird, als Angehörige/r der Heilberufe zu arbeiten. Jedoch ist dieser Wissenszuwachs keine Selbstverständlichkeit, da Lernende sehr unterschiedlich sein werden. Der eine lernt sehr schnell, der andere hat es insgesamt oder bei bestimmten Aufgabenstellungen schwer. Bisweilen kommen sprachliche Schwierigkeiten dazu. Dies gilt es seitens der Praxisanleitenden kritisch zu hinterfragen. Es verbietet sich die Annahme, nach einer bestimmten Ausbildungszeit müsse ein*e Schüler*in bestimmte Dinge beherrschen. Eine solche vorschnell unterstellte Qualifizierung der Lernenden würde zu einer Haftung der Praxisanleitung führen, sollte der/die Schüler*in die gestellte Aufgabe nicht regelkonform erledigen können. Aber auch, wenn die Praxisanleitung vom fachlichen Können des Auszubildenden überzeugt ist, muss sie noch weitere Aspekte kritisch reflektieren. Dazu gehört insbesondere die physische Eignung eines Schülers für eine konkrete Aufgabenstellung. Die Körperkräfte eines Menschen sind sehr unterschiedlich und nicht jeder, der genau weiß, wie etwas umzusetzen ist, wird dazu körperlich in der Lage sein. Zudem ist es heute anerkannt, dass vor einer Aufgabenübertragung auch die psychische Verfassung der Schüler*innen zu beachten ist. Jeder Mensch hat ab und zu schlechte Tage; merkt die Praxisanleitung, dass der/die Auszubildende an einem Tag „neben sich steht“, kann diese*r möglicherweise trotz fachlicher Kenntnisse und physischer Eignung an diesem Tag die falsche Wahl sein.

Unterweisung und Überwachung sind verpflichtend

Eine sorgfältige Instruktion ist im Rahmen der Unterweisung unerlässlich. Das bedeutet einen oft hohen Zeitaufwand, der aus Gründen der Patientensicherheit und des zu erreichenden Lernerfolgs notwendig ist. Viele Lernende berichten noch heute, dass sich manch eine Praxisanleitung nur sehr wenig Zeit für die Anleitung nimmt. Damit kommt sie ihrer ureigensten Aufgabe nicht oder unzureichend nach. Kommt es dann zu Behandlungsfehlern, ist die Praxisanleitung in der primären Haftung und oft auch in der straf-



rechtlichen Verantwortlichkeit. Wer sich also zu einer Weiterbildung als Praxisanleitung entscheidet, sollte sich dieser zeitintensiven Zusatzaufgaben bewusst sein, die zudem nicht immer angemessen honoriert werden. Selbst aber, wenn die Einweisung der/der Lernenden intensiv erfolgt ist, bleibt die Praxisanleitung in der Verantwortlichkeit, indem die Überwachungsverpflichtung hinzukommt. Vor allem zu Beginn einer für den Auszubildenden neuen Aufgabenstellung ist die Überwachung sehr gewissenhaft durchzuführen. Der Lernende dient nicht der Arbeitserleichterung, sondern im Fokus steht seine Ausbildung und damit sein Wissenszuwachs. Die Verpflichtung zur Überwachung wird im Laufe der Zeit geringer, je mehr der Lernende Übung erlangt hat und ein gewisses Vertrauen in seine Fähigkeiten aufgebaut wurde. Sie sollte in einer Kontrollverantwortung enden, also der Frage, ob eine Aufgabe erledigt wurde.

Übernahmeverantwortung und Remonstrationspflicht

Wenn auch bei der Praxisanleitung eine große Verantwortung liegt, so heißt das nicht, dass der/die Auszubildende keine Pflichten hat. Seine wichtigste Pflicht ist, selbstkritisch zu hinterfragen, ob er sich einer Aufgabenstellung gewachsen sieht. So mag die Praxisanleitung dem/der Auszubildenden bereits eine Aufgabe zutrauen, doch kann nicht ausgeschlossen werden, dass er oder sie selbst sich noch unsicher fühlt. Anfängliche Unsicherheiten und Ängste sind durchaus menschlich und wiederum bei jedem unterschiedlich stark ausgeprägt. Der/die Lernende muss eine Selbstreflexion durchführen und sich vor allem fragen, ob er oder sie sich nicht selbst unter- oder überschätzt. Auch muss der/die Auszubildende darüber hinaus überlegen, ob er sich physisch und psychisch für die konkrete Aufgabe befähigt sieht. Denn nicht immer sind gerade psychische Probleme für Dritte erkennbar. Trauerfälle in der näheren Umgebung, eine gerade erst erfolgte Trennung vom Partner können das Gleichgewicht erheblich stören. Die Praxisanleitung muss derartiges wissen, um angemessen reagieren zu können. Das Vermeiden von Fehlern und die Schädigung von Patienten haben absoluten Vorrang vor allen anderen Befindlichkeiten. Die Rechtsprechung verlangt daher, dass man als Auszubildender offen und ehrlich Unsicherheiten der Anleitung zurückmeldet. Der aus dem Beamtenrecht stammende Begriff der Remonstrationspflicht hat sich hierfür etabliert. Die größten Probleme bestehen insoweit ohnehin im zwischenmenschlichen Bereich. Es gibt immer wieder sehr dominant auftretende Praxisanleitungen, die ihre Schüler*innen eher verängstigen als sie zu fördern. Auch insoweit sollte die Praxisanleitung für sich selbst überlegen, ob ihr Lehrstil ausbildungsfördernd ist. Eine gute Frage ist dabei immer, ob man selbst so behandelt werden möchte, wie man sich dem anderen gegenüber gerade verhält.

Haftung und Verantwortlichkeit

Menschen machen Fehler – bei aller Sorgfalt kann es doch dazu kommen, dass etwas nicht „lege artis“ abläuft. Dann stellt sich die Frage, wer haftet und wer ist verantwortlich. Im Verhältnis der Praxisanleitenden zum Lernenden wird dies oft modifiziert gesehen. Ausgehend vom Grundsatz, dass in der Regel derjenige verantwortlich ist, der gehandelt hat, gilt dies primär auch in Fällen der Praxisanleitung. Allerdings erkennt auch die Rechtsprechung, dass Lernende insbesondere in der Anfangsphase ihrer Ausbildung we-

der über Berufserfahrung noch über ausreichende Kenntnisse verfügen. Im Bereich einer zivilrechtlichen Haftung auf Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld gilt daher wie meist bei einer Delegationslage, dass der Delegierende vorrangig haftet. Wie oben dargestellt, ist die Praxisanleitung zu einer präzisen Anordnung, Instruktion und Überwachung verpflichtet. Kommt es bei der Ausführung einer Aufgabe durch eine*n Auszubildenden zu einem Schadensfall, so ist zu vermuten, dass die Praxisanleitung ihren originären Pflichten nicht im gebotenen Maße nachgekommen ist. Nur sehr selten wird daher eine sich noch in Ausbildung befindliche Person haftbar gemacht. Letzteres geschieht vorwiegend dann, wenn die Remonstrationspflicht nicht beachtet wurde oder ein*e Auszubildende*r sich tatsächlich völlig selbst überschätzt hat und dieses für die Praxisanleitung nicht erkennbar war. Alle weiteren Fragen regelt dann der arbeitsrechtlich anerkannte innerbetriebliche Schadensausgleich, womit entschieden wird, wer von den Beteiligten einen Schaden selbst zu tragen hat – die Praxisanleitung, der Arbeitgeber bzw. Ausbildungsbetrieb und/oder der/die Auszubildende. Im Bereich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gilt dagegen der Grundsatz, dass derjenige, welcher gehandelt hat, auch zur Rechenschaft gezogen wird. Unterläuft dem Lernenden ein Fehler, so kann strafrechtlich allenfalls bei der Strafzumessung Rücksicht auf seine Unerfahrenheit genommen werden. Die Praxisanleitung kann nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn ihr ein eigenes Fehlverhalten nachgewiesen werden kann, wenn sie ihren Pflichten bei der Anordnung, Anweisung und Überwachung nicht nachgekommen ist und erkennen hätte müssen, dass dadurch Leib oder Leben eines Menschen in Gefahr gebracht werden.

Praxisanleitung ist damit aus vielerlei Gründen eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe, die eine kompetente Vorbereitung der Auszubildenden auf ihre beruflichen Tätigkeiten zum Ziel hat. ►►

FAZIT

Kommt es im Rahmen der Anleitungssituation zu Behandlungsfehlern, ist die Praxisanleitung in der primären Haftung und oft auch in der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Die Praxisanleitung ist zu einer präzisen Anordnung, Instruktion und Überwachung verpflichtet.

Lernende sind in der Remonstrationspflicht: Unsicherheiten oder Überforderungen mit der Aufgabenstellung, aber auch unerkennliche physische und psychische Anliegen sind offen an die Praxisanleitung zurückzumelden.

Schlüsselwörter: Praxisanleitung, Haftung, Strafrecht, Remonstrationspflicht

Kontakt:

Ass.-jur. Michael Irmeler, Praxis für Konfliktarbeit und Mediation, Lehrinstitut am Ersberg in Nürtingen
mediation@ersberg.de